

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Der Verbindungselemente Engel GmbH; 88250 Weingarten; HRB 550520

## § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen im Rahmen von Kauf- und Werklieferungsverträgen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Sie gelten **ausschließlich**; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos abnehmen. Ist der Lieferant mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Zahlungen sowie die Annahme von Lieferung und Leistungen durch den Besteller stellen keine Zustimmung dar.

## § 2 Bestellverfahren

1. Bestellungen sind für uns dann rechtsverbindlich, wenn sie ordnungsgemäß auf unseren Bestellschreiben erfolgt sind. Jede Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von 3 Tagen nach Auftragsingang mit der Angabe unserer Bestelldaten und der Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Liegt nach Fristablauf keine Bestätigung vor, gehen wir davon aus, dass die Ausführung unserer Bestellung wie vorgegeben erfolgt.
2. Die Angabe unserer Bestelldaten hat der Lieferant auf allen seinen weiteren, die Bestellung betreffenden Papieren (Lieferschein, Rechnung) zu gewährleisten.

## § 3 Anlieferung, Verpackung, Gefahrenübergang

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Bestelltag. Auch Termine für vereinbarte Teillieferungen gelten als Vertragsfristen. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
2. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Pünktlichkeit von Lieferung und Leistung ist der Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Im Falle von Lieferverzögerungen kann sich der Lieferant nicht auf unvorhersehbare, unvermeidliche oder außergewöhnliche Umstände berufen.
3. Im Falle des Lieferverzuges kann der Besteller, unbeschadet sonstiger Rechte, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe von 0,5% des Lieferwertes pro Tag, beschränkt auf 10 % des Gesamtlieferwertes, geltend machen.
4. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Bestellung maßgebend. Zur Annahme von Teillieferungen sind wir ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet.
5. Vorablieferungen kann der Besteller auf Kosten des Lieferanten zurücksenden. Erfolgt keine Rücksendung, lagert die Lieferung bis zum Liefertermin bei der Empfangsstelle auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
6. Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart, gehen Versand und Verpackungskosten, Kosten der Transportversicherung, Gebühren, Steuern und andere zum Transport gehörende Kosten zu Lasten des Lieferanten. Soweit wir die Frachtkosten im Einzelfall übernehmen, behalten wir uns die Bestellung des Spediteurs vor; in jedem Fall ist die Versendung auf dem preisgünstigsten Weg vorzunehmen.
7. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei an die vom Besteller angegebene Empfangsstelle und auf Gefahr des Lieferanten. Vertragserfüllung tritt nicht schon mit bloßer Anlieferung, sondern erst nach Annahme der gelieferten Waren durch unser Fachpersonal ein.
8. Jeder Lieferung sind Lieferschein und Packliste mit entsprechenden Angaben zum Inhalt und der Empfangsstelle beizufügen. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
9. Schäden, die infolge unsachgemäßer Verpackung oder aus sonstigen Gründen auf dem Transportwege entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit sie nicht vom Verkehrsträger ersetzt werden. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
10. Die Art der Verpackung ist mit uns zu vereinbaren. Die Ware muss gut sichtbar gekennzeichnet sein.
11. Über- bzw. Unterlieferungen akzeptieren wir nur in max. Höhe von +/- 10% der Gesamtbestellmenge.

## § 4 Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Ware nicht mit Fehlern behaftet ist, die zugesicherten Eigenschaften hat und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt ist. Die Ware muss den gültigen DIN-Normen entsprechen, eine etwa erforderliche behördliche Zulassung aufweisen und gütüberwacht sein, soweit Gütesiegel vergeben werden. Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung und Leistung frei von Rechtsmängeln, insbesondere von Rechten Dritter ist. Angaben des Lieferanten oder Herstellers in Prospekten oder in schriftlichen Unterlagen gelten als zugesicherte Eigenschaften.
3. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt und innerhalb von 7 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

4. Die gesetzlichen Ansprüche bei Mängeln stehen uns ungekürzt zu. Das Recht auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Für sämtliche Waren gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist oder soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang (§3 Nr.7) und endet nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Erhebung einer Mängelrüge. §479 Abs. 1 und 2 BGB bleibt unberührt.

## § 5 Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen aus Produkt- bzw. Produzentenhaftung freizustellen, die ihre Ursache im Liefergegenstand haben, insbesondere, wenn der Liefergegenstand nicht den vereinbarten oder dem Verträge zu Grunde liegenden Anforderungen entspricht.
2. Der Lieferant verpflichtet sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichert zu sein und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

## § 6 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb von Europa verletzt werden.
2. Werden wir von Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

## § 7 Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung

1. Einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten lehnen wir ab.
2. Die Abtretung von gegen den Besteller bestehenden Forderungen ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung zulässig.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche vom Besteller erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Berechnungen und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten und diese nur für die vertraglichen Zwecke zu verwenden. Ohne eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Bestellers ist eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Informationen an Dritte strikt untersagt. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abschluss des Vertrages.

## § 8 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind als Festpreise unveränderlich; durch sie werden sämtliche Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung gehören, abgegolten. Nicht vereinbarte Teillieferungen können erst nach vollständiger Auslieferung der Bestellung in Rechnung gestellt werden. Abschlagszahlungen sind in der Schlussrechnung gesondert auszuweisen. Zahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Lieferung und nach Vorlage der prüffähigen Rechnung, soweit keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen sind, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 45 Tagen mit 2 % Skonto und nach 90 Tagen rein netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Sofern die Rechnung vor der Ware eingeht, ist das Datum des Wareneingangs maßgebend. Wir behalten uns vor, über weitere Besonderheiten hinsichtlich Zahlungsmodalitäten gesondert von Fall zu Fall zu verhandeln. Die Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten oder von bis anerkannten Gegenforderungen ist zulässig.

## § 9 Anwendbares Recht

1. Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten Internationalen Rechts sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) vom 11. April 1980.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei der Verzicht auf die Klausel wiederum nur schriftlich erfolgen kann.
2. Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Versandort.
3. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
4. Werden Zahlungen des Lieferanten eingestellt oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
6. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
7. Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.